



Reglement Schullokalitäten

Für die Benutzung des Mehrzweckraumes im Schloss Oberneunforn

Art.1 Allgemeines

Der Mehrzweckraum im Schloss Oberneunforn kann durch Vereine oder Privatpersonen für einzelne oder wiederkehrende Anlässe gemietet werden.
Die darin vorgesehenen Aktivitäten dürfen die Würde des Menschen und die Werte der Schule nicht verletzen.

Sämtliche Vereine der Schulgemeinde Neunforn, die Politische Gemeinde Neunforn und die Kirchgemeinde Neunforn benutzen den Mehrzweckraum ohne Mietgebühr. Für externe Vereine und Privatpersonen ist die Nutzung des Mehrzweckraums kostenpflichtig.

Auf die Mieter und Anwohner des Schlosses ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Im ganzen Schloss gilt striktes Rauchverbot.

Art. 2 Gesuche um Benutzung

Gesuche um einmalige, mehrmalige oder dauernde Benutzung sind schriftlich und mit dem Formular „Gesuch Räumlichkeiten“ (www.vsgneunforn.ch/raeumlichkeiten), an die Schulverwaltung (schulverwaltung@vsgneunforn.ch) **mindestes einen Monat vor dem Anlass** zu richten.

Über die Bewilligung entscheidet die Schulbehörde.
Ist die Benutzung der zugeteilten Räume nicht möglich, werden die Gesuchsteller durch die Schulverwaltung rechtzeitig verständigt.

Jeder Gesuchsteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 3 Sorgfalt

Den Materialien und Räumlichkeiten wird Sorge getragen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.
Die Gesuchsteller haften für alle Schäden an Gebäude, Mobiliar und Inventar, die durch sie verursacht werden. Sie sind der Hauswartung bei der Abnahme zu melden.

Art. 4 Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten

Schlüssel werden nur gegen eine Depotgebühr und Unterzeichnung der Schlüsselquittung abgegeben.

Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen, sowie der Gebrauch von Nachschlüsseln ist untersagt.

Die Übergabe von Schlüsseln sowie die Einführung in die Anlage hat in der Regel an einem Werktag, während der Öffnungszeiten der Schule zu erfolgen.



Art.5 Parkplatz

Zum Schloss gehören drei Besucherparkplätze. Die übrigen Parkplätze sind den Mietern des Schlosses vorbehalten. Weitere öffentliche Parkplätze stehen bei der Postautohaltestelle zur Verfügung.

Art. 6 Gebühren

Öffentliche Kurse von Einwohnern der Schulgemeinde Fr. 20.00
Bei mehrteiligen Kursen kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.

Anlässe Ortsansässige (Private und Firmen) Fr. 50.00
Anlässe nicht Ortsansässige (Private und Firmen) Fr.100.00

Zusätzlich:

Reinigung exkl. Küche Fr. 30.00
Reinigung inkl. Küche Fr. 50.00

Ortsansässige Vereine und Körperschaften gratis
(Ortsansässig = Gemeinden Oberneunforn, Niederneunforn, Fahrhof, Wilen bei Neunforn)

Art. 7 Abnahme der Räumlichkeiten

Nach der Benutzung des Saales ist Folgendes zu beachten:

- Die Ordnung ist wieder herzustellen, benutztes Geschirr abzuwaschen und zu versorgen.
- Die Tische und Stühle sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- Die Räume sind gereinigt und aufgeräumt zu verlassen.
- Die Kaffeemaschine ist zu reinigen, Satzbehälter und Wasser sind zu leeren.
- Das WC ist zu reinigen.
- Die Gesuchsteller müssen den Abfall selbst entsorgen.
- Beim Verlassen der Räume ist das Licht zu löschen, die Fenster zu schliessen und die Tür abzuschliessen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die Gesuchsteller sind gegenüber der Schulgemeinde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Schulbehörde der Volksschule Neunforn am 14. März 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Es wurde geändert und überarbeitet am 27. Februar 2025.

Die Schulbehörde Neunforn im März 2025